

## Leistungen und Strukturen II - unverantwortlicher Leistungs- und Qualitätsabbau - Gesetzliche Grundlagen

Die Angebote der SEG-Einrichtungen basieren auf zahlreichen Grundlagen – angefangen bei der Bundesverfassung bis hin zu detaillierten Richtlinien und Weisungen. Die Weisung der KOSEG betreffend Aufsicht, Qualitätssicherung und –entwicklung in den sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern enthält dazu unter Ziff. 2. Gesetzliche Grundlagen und Qualitätsstandards:

*Die Einhaltung der einrichtungsrelevanten Gesetzgebung wird vorausgesetzt.*

- *Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG; SRL Nr. 894) sowie die Verordnung über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 (SEV; SRL Nr. 894b)*
- *Qualitätsrichtlinien der Interkantonalen Vereinbarung über die Sozialen Einrichtungen (IV-SE; SRL Nr. 896)*
- *Die qualitativen Bedingungen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26)*
- *Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338)*
- *Die qualitativen Bedingungen gemäss Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1986 sowie dessen Verordnung vom 5. Oktober 1984 (LSMG; SR 341) Oktober 1984 (LSMG; SR 341)*

*Als verbindlich gilt ebenfalls die Einhaltung der qualitativen Bedingungen des Bundesamtes für Sozialversicherung für Wohnheime und Werkstätten (für den Bereich B und C)*

*Die Kommission für Soziale Einrichtungen empfiehlt zusätzlich die Orientierung an Aussagen branchenspezifischer Verbände und Organisationen:*

- *Lebensqualität im Heim*
- *Grundlage für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen*
- *Medizinische Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderung: Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen*
- *Quality4Children Standards*
- *Standards in der Sonderschulung*
- *minimale Rahmenbedingungen für Qualität*
- *QuaTheDA*

Im Folgenden werden zur Verdeutlichung einzelne Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben:

### Bundesverfassung

Art. 8 Abs. 4 (Rechtsgleichheit):

<sup>4</sup>*Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.*

Art. 11 Abs. 1 Bundesverfassung (Schutz der Kinder und Jugendlichen):

<sup>1</sup>*Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.*

## Gesetze

### Art. 20 Behindertengesetz:

<sup>1</sup>Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

<sup>2</sup>Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

<sup>3</sup>Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

## Gesetz über die Sozialen Einrichtungen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

...

<sup>2</sup>Es bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen für die Betreuung, Schulung und Förderung betreuungsbedürftiger Personen im Kanton Luzern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ethik, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Qualität. Angestrebt wird die soziale Integration der betreuungsbedürftigen Personen.

...

### III. Planung und Steuerung

#### § 11 Leistungsauftrag

...

<sup>2</sup>Der Leistungsauftrag umfasst den allgemeinen Auftrag, den Versorgungsauftrag mit den Kernfunktionen der sozialen Einrichtung und die weiteren Leistungen. Dabei sind innovative Angebote zu fördern.

...

### IV. Anerkennung

#### § 14 Wirkungen

Mit der Anerkennung erhält die soziale Einrichtung einen Anspruch auf Leistungsabgeltung nach Massgabe dieses Gesetzes und hat sie die darin festgehaltenen Pflichten zu erfüllen. Sie kann insbesondere zur Zusammenarbeit und Koordination und zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und von Ausbildungsplätzen verpflichtet werden.

#### § 15 Voraussetzungen und Ausgestaltung

<sup>1</sup>Die Anerkennung einer sozialen Einrichtung setzt voraus, dass

- a. die Aufsicht gemäss den Vorschriften des Bundes oder des Kantons sichergestellt ist,
- b. aufgrund des Planungsberichtes ein Bedarf für das Leistungsangebot der sozialen Einrichtung besteht,
- c. ein Leistungsauftrag beschlussbereit vorliegt,
- d. die soziale Einrichtung über das nötige Fachpersonal verfügt,
- e. die soziale Einrichtung über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität verfügt,
- f. vom Träger alle Anstrengungen zu Eigenleistungen unternommen wurden,
- g. die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gesichert ist,
- h. die bevorzugte Aufnahme von Personen aus dem Kanton Luzern gewährleistet wird.

<sup>2</sup>Die Anerkennung ist zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und nur für Teilbereiche erteilt werden.

<sup>3</sup>Gewährung, Verweigerung und Entzug der Anerkennung werden verfügt.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes.

## SEG-Verordnung

...

### III. Anerkennung

#### § 10 Qualitätsentwicklung und -sicherung

<sup>1</sup>Die anerkannten sozialen Einrichtungen verfügen über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem eigener Wahl, das klare Aussagen über die Qualität der Betriebsstrukturen, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht. Es gewährleistet die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in allen Hauptprozessen der im Rahmen des Gesetzes anerkannten Angebote der Einrichtung.

<sup>2</sup>Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft führt mit den anerkannten sozialen Einrichtungen jährliche Qualitätsgespräche, die unter anderem auf den Qualitätsberichten externer Stellen basieren. Anerkannte soziale Einrichtungen, die sich nicht extern überprüfen lassen, werden von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft geprüft. Diese kann Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

<sup>3</sup>Der Leistungsauftrag regelt, welches Qualitätsmanagementsystem die anerkannte soziale Einrichtung verwendet, welche Hauptprozesse überprüft werden und welche Organisation im Fall einer externen Überprüfung beigezogen wird.

<sup>4</sup>Die Kommission für soziale Einrichtungen legt die Mindestanforderungen an die Betriebsstrukturen, das Qualitätsmanagement und den Qualitätsstandard in Weisungen fest.

...

## VI. Leistungspauschalen

### § 26 Grundsätze

<sup>1</sup>Die Leistungspauschale wird jährlich in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

<sup>2</sup>Die Grundlage für die Festlegung der Leistungspauschale bilden der Nettoaufwand sowie die Auslastung der beiden letzten

abgeschlossenen Betriebsjahre und des laufenden Budgetjahres, sofern sich die Struktur und das Angebot der anerkannten sozialen Einrichtung nicht wesentlich verändert haben. Quersubventionierungen anderer Angebote oder durch andere Angebote sind untersagt.

<sup>3</sup>Innerhalb einer anerkannten sozialen Einrichtung sind die Leistungspauschalen bei gleicher Indikation der betreuungsbedürftigen Personen einheitlich. In allen anerkannten sozialen Einrichtungen sind bei gleicher Indikation einheitliche Leistungspauschalen anzustreben.

<sup>4</sup>Bei der Festlegung der Leistungspauschale für anerkannte Sonderschulinternate ist die Abgrenzung der Leistungen des Internatsbereichs von jenen des Schulbereichs zwischen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Dienststelle Volksschulbildung zu klären.

### Beitragsrichtlinien des Bundesamtes für Justiz:

3. Erziehungseinrichtungen (Einrichtung) werden für ihre beitragsberechtigten stationären, sozialpädagogischen Wohngruppen (Angebot) anerkannt. Diese Angebote können über verschiedene Zusatzangebote verfügen, welche bei Erfüllung der Voraussetzungen ebenfalls beitragsberechtigt sind.

4. Die Einrichtung im Sinne des LSMG muss für die Anerkennung folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

4.1 Sie figuriert auf der Liste anerkannter Einrichtungen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

4.2 Die Einrichtung und ihre Trägerschaft sorgen für eine personelle Trennung zwischen der strategischen Verantwortung der Trägerschaft und den operativen Aufgaben der Einrichtungsleitung.

4.3 Sämtliche Angebote einer Einrichtung müssen konzeptionell erfasst und von der zu ständigen kantonalen Behörde bewilligt sein (Artikel 5 Buchstabe b LSMV)